



**Marktgemeinde
St. Michael**
in Obersteiermark

Hauptstraße 64 8770 St. Michael i.O.
Telefon: +43 3843 2244-0
Fax: +43 3843 2244-220
E-Mail: gde@st-michael-obersteiermark.gv.at

Zahl: 1-131/9-93-2026

St. Michael i.O., 29.06.2026

Betreff: Silke Priller
Pausenfeldsiedlung 15/8
8792 Sankt Peter-Freienstein

und

Patrick Illmayer
Waldweg 14/1
8770 Sankt Michael in Obersteiermark

Errichtung eines Flugdaches mit 1 PKW-Stellplatz, einer Terrasse samt
Geländeveränderungen und Stützwänden sowie einem Flugdach in 8770 Sankt
Michael, Waldweg 14/1, KG 60350 St. Michael in der Obersteiermark, EZ 184,
Grundstück 204/18

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 09.06.2026 haben Patrick Illmayer, 8770 Sankt Michael in Obersteiermark, Waldweg 14/1 und Silke Priller, Pausenfeldsiedlung 15/8, 8792 Sankt Peter-Freienstein gemäß § 22 Abs.1 des Stmk. Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Flugdaches mit 1 PKW-Stellplatz, einer Terrasse samt Geländeänderungen und Stützwänden sowie einem Flugdach auf dem Grundstück Nr.: **204/18**, EZ: **184**, KG: **St. Michael in Obersteiermark** u. Nr.: **205**, EZ: , KG: **St. Michael in Obersteiermark** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, und des § 24 Abs. 1 BauG. die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

**Dienstag, 14.07.2026 um ca. 09:00 Uhr
an Ort und Stelle**

angeordnet.

Verhandlungsleiter: i.A. Manfred Schriebl

Gem. § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die beteiligten Personen Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des

§ 26 Abs. 1 BauG. (subjektiv-öffentliche-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird auf die Erwähnung der Namen und Adressen der geladenen Nachbarn und Nachbarinnen verzichtet.

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag

angeschlagen am: 02.07.2026
abgenommen am:

Die Bürgermeisterin
Nicole Sunitsch, NAbg.
(elektronisch gefertigt)